

## Beitragsordnung der DJK Dudweiler e.V.

Grundlagen dieser Beitragsordnung sind §§ 6.2.4 und 6.2.2 der Satzung.

1. Um die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen zu können, ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder Ihren Beitragsverpflichtungen, wie in dieser Beitragsordnung bestimmt, nachkommen.
2. Der Vorstand hat diese Ordnung in seiner Sitzung vom 24.10.2024 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Beitragsordnung wird auf der Website des Vereins veröffentlicht, so dass jedes Mitglied von ihr Kenntnis nehmen kann.
3. Die einzelnen Abteilungen des Vereins können für ihre Mitglieder oder für einzelne Gruppen innerhalb der Abteilungsmitglieder Zusatzbeiträge beschließen. Diese Zusatzbeiträge sind vom Vorstand der Verein zu genehmigen. Sie fließen direkt ins Budget der jeweiligen Abteilung, welches von den Abteilungen autonom verwaltet wird. Der Schatzmeister des Vereins ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, die Kassen der Abteilungen zu prüfen.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Übungsleiter, die für den Verein tätig sind, werden grundsätzlich vom Mitgliedsbeitrag freigestellt. Die Freistellung von Zusatzbeiträgen der Übungsleiter obliegt der jeweiligen Abteilung.
7. Mögliche Zahlungsweisen sind:
  - a. Lastschriftinzug
  - b. Direktzahler per Überweisung oder Dauerauftrag, im Voraus des Fälligkeitszeitraumes
8. Bankverbindung des Vereins:  
Sparkasse Saarbrücken  
IBAN: DE65590501010001525146  
BIC: SAKSDE55XXX
9. Der Mitgliedsbeitrag enthält keine Kursbeiträge oder ähnliche Gebühren für besondere Angebote des Vereins. Die hierfür fälligen Gebühren werden vor Beginn der Maßnahme / Veranstaltung von der Abteilung festgelegt und eingezogen. Sie verbleiben in der Abteilung.
10. Direktzahler müssen den Vereinsbeitrag im Voraus zahlen. Eine Zahlung ist monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich möglich. Er ist am 2. Werktag des Abrechnungszeitraumes fällig.
11. Das Mitglied gerät in Zahlungsverzug, wenn der Beitrag nicht abgebucht werden konnte. Abgebucht wird zur Mitte eines Quartals.  
Bei Direktzahlern tritt Verzug ein, wenn der Beitrag nicht am Fälligkeitstermin überwiesen wird.

12. Ausstehende Mitgliedsbeiträge werden mit einer Zahlungsfrist von 2 Wochen eingefordert. Danach erfolgt eine Mahnung. Mit der Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von 3,00 € berechnet.
13. Ist ein Mitglied nicht in der Lage den Beitrag zu zahlen oder nicht in voller Höhe zu zahlen, kann es einen Antrag auf Änderung der Modalitäten (z.B. Ratenzahlung und sonstige) stellen. Der Antrag muss schriftlich gegenüber dem Schatzmeister des Vereins erfolgen. Der Schatzmeister und der betreffende Abteilungsleiter entscheiden gemeinsam über den Antrag. Sie können vom Mitglied Nachweise über die Gründe des Antrags verlangen.
14. Die Mitglieder müssen Änderungen der Anschrift oder der Kontendaten unverzüglich der Geschäftsstelle mitteilen. Entstehen dem Verein Kosten durch nicht gemeldete Daten oder durch Rücklastschriften, sind diese vom verursachenden Mitglied zu tragen.
15. Mitglieder, die aufgrund ausstehender Beiträge aus dem Verein ausgeschlossen wurden, können erst neu aufgenommen werden, wenn die ausstehenden Beiträge (auch außerhalb der Verjährungsfrist) beglichen wurden.
16. Der Verein führt ausschließlich Einzelmitgliedschaften und fördert dabei insbesondere Kinder und Jugendliche, was sich in der Höhe der Mitgliedsbeiträge widerspiegelt. Folgende Mitgliedsbeiträge werden erhoben:

Kategorie	Alter	Mitgliedsgebühr pro Monat ohne Zusatzbeitrag
Kinder	(Alter 0 bis 10 Jahre)	4,00 €
Jugendliche	(Alter 11 bis 18 Jahre)	5,00 €
Junge Erwachsene	(Alter 19 bis 23 Jahre)	6,00 €
Erwachsene	(Alter ab 24 Jahre)	7,00 €

Der Zusatzbeitrag der einzelnen Abteilungen beträgt zurzeit:

- Schwimmen: 1 €
- Ju-Jutsu: 1 €
- Leichtathletik: 3 €
- Tischtennis: 1 €
- Ballspiele/Gymnastik und Tanz: 0 €
- Triathlon: 3 €

Dudweiler, 24.10.2024